

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und St. Joseph in Altenkirchen
für den Katholischen Friedhof in Hamm/Sieg

Nach § 6 BestG RLP in der Fassung vom 04.03.1983 (GVBl. 1983, 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen in der Sitzung vom 26.01.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs in Hamm/Sieg – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt ~~zum~~ ^{mit Wirkung} ~~zum~~ ^{mit sofortiger} in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Altenkirchen, den 26.01.2022

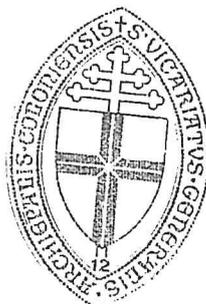
Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und St. Joseph in Altenkirchen



Ulrich Eicken, Bp.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

H. E. Weißgerber
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. *K 933-39-5*
GENEHMIGT
Köln, den *02.02.2022*
Das Erzbischöfliche Generalvikariat
i.A. [Signature]

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und St. Joseph in Altenkirchen
für den Katholischen Friedhof in Hamm/Sieg**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung (inklusive anteilige Einebnungskosten für Einebnungen nach Ablauf der Ruhezeit)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung

a) Urnenreihengrabstätte	520,00 €
b) Urnenwiesenreihengrabstätte	520,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten Einzel- und Mehrfachwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung (inklusive anteilige Einebnungskosten für Einebnungen nach Ablauf der Nutzungszeit)

a) eine Einzelwahlgrabstätte	975,00 €
b) eine Mehrfachgrabstätte je Grabstelle	975,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte je Urne	520,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr

a) eine Einzelwahlgrabstätte	33,00 €
b) jede weitere Wahlgrabstelle bei Mehrfachbelegung	33,00 €
c) eine Urnenwahlgrabstätte	26,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabstätten nach § 13 Friedhofssatzung

a) Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
b) Sarg vom vollendeten 5. Lebensjahr an	520,00 €
c) Urne	220,00 €

Wird das Schließen der Gräber außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes notwendig und daher nicht vom Bauhof der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), so wird es von einer/einem von der Kirchengemeinde autorisierten Person/Unternehmen durchgeführt. Die Kosten für das Schließen der Gräber ist zwischen den Angehörigen und der/der autorisierten Person/Unternehmen zu vereinbaren.

IV. Einfassungen

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an	520,00 €
c) Reihenurengrabstätte (Ziffer I Nr. 2 a)	420,00 €
d) Wahlgrabstätte je Grabstelle	420,00 €
e) Wahlgrabstätte als Einzelbelegung	550,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle (Ziffer II Nr. 1 d-e)	320,00 €

V. Sonstige Kosten

1. Abräumen von Grabstätten nach der Beisetzung

a) Wahl- und Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an	60,00 €
b) Urnen- und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €

2. Abräumen und Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit

a) Einzelgrab	200,00 €
b) Doppelgrab	250,00 €
c) Urnengrab	170,00 €
d) Grab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €

3. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit) pro Jahr

a) Einzelgrab	50,00 €
b) Doppelgrab	70,00 €
c) Urnengrab	20,00 €
d) Grab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €

VI. Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt ~~zum~~ *unverzüglich* in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung von 1964 außer Kraft.

Altenkirchen, den 26.01.2022.....

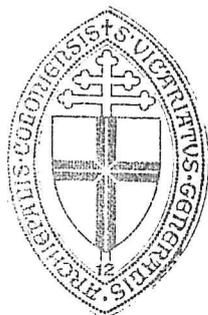
Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und St. Joseph in Altenkirchen



ell. J. Eisten, Sp
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

F. J. Malcom
Mitglied des Kirchenvorstandes

H. E. Kießer
Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. K 933-39-5
GENEHMIGT

Köln, den 02.02.2022
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

A. J. J. J.